
Volker Spangenberg

Unterwegs zu einem freikirchlichen „Amtsverständnis“

|| Eine Auseinandersetzung mit
Johann Georg Fetzers „Pastoral-Theologie“ von 1908
und bleibende pastoraltheologische Fragestellungen

Unter den Beiträgen zur Pastoraltheologie, die der deutsche Baptismus hervorgebracht hat, nimmt die 1908 erschienene „Pastoral-Theologie“ von JOHANN GEORG FETZER¹ eine Sonderstellung ein. Mit ihr liegt der bisher einzige pastoraltheologische Gesamtentwurf vor, der sowohl von der Geschlossenheit der Darstellung als auch vom Problembewusstsein her das Genus einer mehr oder minder erbaulichen Handreichung überschreitet.² Fetzers heute weitgehend in Vergessenheit geratenes Werk, von dem der baptistische Seminardirektor HANS LUCKEY 1955 schrieb, dass es „unsere Väter sehr sorgsam studiert haben“,³ erweist sich bei der Relecture als ein für das baptistische „Amtsverständnis“ bzw. „Pastorenleitbild“ außergewöhnlich aktuelles Buch. Dies soll nach einer Einführung in die Anlage des Fetzerschen Entwurfs an ausgewählten Beispielen gezeigt werden.

Johann Georg Fetzer wurde am 12. Juli 1845 in Oberhausen bei Reutlingen geboren.⁴ 1857 wanderte die Familie unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Cleveland/Ohio aus, wo Fetzer mit 19 Jahren in der englischsprachigen Baptistengemeinde getauft wurde und sich kurze Zeit später in die Arbeit der 1866 neu gegründeten deutschsprachigen Baptistengemeinde von Cleveland einbeziehen ließ. Ab 1870 studierte er am baptistischen Theologischen Seminar in Rochester/N. Y., wo AUGUST RAUSCHENBUSCH einer seiner Lehrer wurde, dessen Tochter Frida er später (1877) heiratete.⁵ Nach dem Studienabschluss in Rochester kehrte Fetzer 1876 nach Deutschland zurück, um im An-

¹ JOHANN GEORG FETZER, Pastoral-Theologie, Kassel 1908 (136 Seiten).

² Die 34-seitige Schrift von CARL SCHNEIDER, Das Werk eines evangelischen Predigers. Eine Berufslehre für Diener am Wort und der Gemeinde, Kassel o. J. (1937) verbleibt innerhalb der genannten Grenzen.

³ HANS LUCKEY, Auf den Spuren der Väter. Wirken und Wirkung der alten Seminarlehrer, in: Die Gemeinde Nr. 24, 10. Jg. 1955, (371-374) 371.

⁴ Eine ausführliche Lebensbeschreibung und Würdigung Fetzers findet sich bei JULIUS JANSSEN, J. G. Fetzer. Ein Lebens- und Charakterbild, in: Festschrift zur Feier des 50jährigen Jubiläums des Predigerseminars der deutschen Baptisten zu Hamburg-Horn, Kassel o. J. (1930), 33-50. An dieser Darstellung haben sich mehrere spätere Lebensbilder orientiert, vgl. bes. JÜRGEN SCHÜTTE, Ein Vater seiner Schüler (I und II). Vor 50 Jahren starb Johann Georg Fetzer (31. Juli 1909), in: Die Gemeinde Nr. 30 und 31, 14. Jg. 1959, 5 f und 7 f.

⁵ Über die theologischen Lehrer Fetzers in der deutschen und englischen Abteilung am Theologischen Seminar in Rochester unterrichtet JANSSEN, J. G. Fetzer, 35 f.

schluss an einen mehrwöchigen Vertretungsdienst in der Baptistengemeinde Volmarstein im Wintersemester 1876/77 seine theologischen Studien an der Universität Leipzig u. a. bei FRANZ DELITZSCH fortzusetzen. Obwohl ursprünglich nicht beabsichtigt, blieb Fetzer in Deutschland und wurde im Mai 1877 Prediger der Baptistengemeinde Volmarstein-Grundschtötel. Nach einer Kollektenreise in die USA (1880/81) berief man ihn 1882 als Lehrer an die 1880 eröffnete „permanente Predigerschule“ der deutschen Baptisten,⁶ die seit 1888 in einem neu errichteten Gebäude in Hamburg-Horn residierte. Seine Unterrichtsfächer umfassten neben der Pastoraltheologie auch die neutestamentliche Exegese und die biblische Theologie, die Missions- und Kirchengeschichte, sowie das Fach Apologetik und Englisch. Neben seiner Lehrtätigkeit hat Fetzer eine rege publizistische Tätigkeit⁷ und eine umfangreiche Reisetätigkeit im In- und Ausland ausgeübt, insbesondere als Sekretär des Amerikanisch-Deutschen Missionskomitees. Ehrenamtliche Tätigkeiten in der Leitung der Gemeinden Hamm-Eilbeck, Lüneburg und Wandsbek, als Präsident des „Jünglingsbundes“, als Vorsitzender der „Senanamission“ und des „Freikirchlichen Vereins zur Förderung des Sonntagsschulwerkes in Hamburg und Umgebung“ kamen ergänzend hinzu. Johann Georg Fetzer starb am 31. 7. 1909 während einer Reise in Volmarstein und wurde auf dem Friedhof der dortigen Baptistengemeinde beigesetzt.

Die 1908 erschienene „Pastoral-Theologie“ verdankt sich dem Vorwort zufolge zunächst einem materialen freikirchlichen Erfordernis. Denn die seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erschienenen zahlreichen und unterschiedlichen Pastoraltheologien – wiewohl von Fetzer als „vortreffliche Leistungen“⁸ bezeichnet – leiden nach seiner Auskunft daran, den „streng kirchlichen Standpunkt“ (5) zu repräsentieren und auf kirchliche Verhältnisse bezogen zu sein. Sie sind daher für den freikirchlichen Bereich nur eingeschränkt brauchbar.⁹ Das Argu-

⁶ Für die Gründung der Predigerschule bzw. Missionsschule – die Bezeichnung war zunächst schwankend –, die auf einen Beschluss der 10. Bundeskonferenz 1876 zurückging, hat sich Fetzer, der 1879 in das Schulkomitee gewählt wurde, durch intensive publizistische Tätigkeit und als vom Schulkomitee beauftragter Kollektensammler in nordamerikanischen Baptistengemeinden unermüdlich eingesetzt. Die Berufung zum Lehrer 1882 erfolgte aufgrund einer unheilbaren Erkrankung der bis dahin einzigen Lehrkraft MORITZ GEISSLER. Zusammen mit JOSEPH LEHMANN, der 1883 als weiterer Lehrer an das Predigerseminar berufen wurde, kann Fetzer als prägende Gestalt der deutschen baptistischen Predigerausbildung im ersten Vierteljahrhundert nach Gründung des Seminars gelten. Vgl. dazu und zur weiteren Entwicklung GÜNTER BALDERS, Chronik, in: DERS. (Hg.), Hundert Jahre Theologisches Seminar des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden. 1880-1980, Wuppertal und Kassel 1980, 101-156, bes. 107 ff.

⁷ Fetzer schrieb u. a. für den „Sendboten“, den „Wahrheitszeugen“ und für eine Reihe von amerikanischen baptistischen Blättern; er war von 1881 bis 1885 Redakteur der Zeitschrift „Wort und Werk“ des „Jünglingsbundes“ und gab 14 Jahre lang die Sonntagsschulzeitschrift „Führer“ heraus.

⁸ FETZER, Pastoral-Theologie, 5. Im Folgenden beziehen sich Seitenzahlen in Klammern nach Zitaten im Text stets auf Fetzers Pastoral-Theologie. Sperrungen im Text von Fetzer werden jeweils kursiv wiedergegeben.

⁹ Dennoch ist der Einfluss, den einige dieser Pastoraltheologien aus dem 19. Jahrhundert auf Fetzer ausgeübt haben, bis in Einzelheiten hinein unverkennbar. Fetzer selbst nennt im Vorwort seiner Pastoral-Theologie (5, vgl. auch 15) die Werke von ALEXANDRE VINET, WILHELM LÖHE, CHRISTIAN PALMER und ROBERT KÜBEL neben den Arbeiten der amerikanischen Theologen

ment leuchtet in pastoraltheologischem Zusammenhang ohne weiteres ein. Ist doch nach CLAUS HARMS die Pastoraltheologie „eine geordnete, Licht und Luft gebende Lehre, wie die Zwecke des Predigtamtes erreicht werden unter bewandten Umständen“.¹⁰ Zu den „bewandten Umständen“ von Zeit, Ort und Personen, die Harms hier anführt, gehört grundlegend die ekklesiologisch-strukturelle Verfasstheit einer Gemeinde bzw. Kirche. Insofern sieht Fetzer sein Unternehmen einer *freikirchlichen* Pastoraltheologie nicht nur als gerechtfertigt, sondern als geboten an.

Daneben gibt es für Fetzer didaktische Gründe für die Drucklegung seiner „seit zirka zwanzig Jahren vorgetragene[n] Pastoraltheologie“ (5). Denn die am Predigerseminar geübte Diktiermethode erweist sich ihm für den Unterricht zunehmend als mühselig, weil sie die „Zeit zu mündlicher Besprechung“ (5) in erheblichem Maße einschränkt.¹¹

Mit der „Pastoral-Theologie“ von Johann Georg Fetzer liegt demnach die Frucht einer langjährigen Lehrtätigkeit vor. Man darf daher annehmen, hierin die prägenden Kernstücke pastoraltheologischer Unterweisung der ersten am Predigerseminar ausgebildeten Generation des deutschen Baptismus vor sich zu haben.

I Bestimmung und Aufbau der Pastoraltheologie

Es ist bemerkenswert, dass Fetzers Pastoraltheologie nicht unmittelbar mit materialen Problemen einsetzt, sondern mit einer relativ umfangreichen Einleitung (7-16). Diese enthält neben einem Paragraphen zu „Begriff und Aufgabe“ (§ 1), sowie zu „Norm und Quelle“ (§ 2) der Pastoraltheologie auch eine Darstellung der „Geschichte und Literatur“ des Faches (§ 3) und eine Beschreibung und Begründung der „Einteilung“ des eigenen Entwurfs (§ 4). Fetzer ist sich mithin bewusst, dass es einer Verständigung darüber bedarf, was man unter „Pastoraltheologie“ zu verstehen hat. Allerdings wird man im Blick auf seine einleitenden Ausführungen nicht sagen können, es handele sich dabei um den Versuch, die Pastoraltheologie enzyklopädisch innerhalb der theologischen Wissenschaft – und das heißt ja insbesondere gegenüber der mittlerweile an den Fakultäten als eigenständige Disziplin etablierten „Praktischen Theologie“ – zu verorten. Refle-

¹⁰ JAMES MASON HOPPIN, HEZEKIAH HARVEY und EDWARD THURSTON HISCOX, die nun wiederum „den von uns vertretenen freikirchlichen kongregationalistischen Standpunkt einnehmen“.

¹⁰ CLAUS HARMS, Pastoraltheologie in Reden an Theologie-Studierende. Nach der Originalausgabe (1830-1834) aufs neue herausgegeben in zwei Teilen. Erster Teil, Gotha 1888, 15.

¹¹ Nach JANSSEN, J.G. Fetzer, 40, gehörte die Diskussion zu den Kennzeichen von Fetzers Unterrichtsstil: „Als Lehrer war Fetzer lebendig, kenntnisreich und gestattete gern Frage und Diskussion.“

xionen zu derartigen „Selbstverortungen“¹² der Pastoraltheologie gegenüber der Praktischen Theologie, wie sie bereits bei Claus Harms¹³ vorhanden sind und wie sie dann insbesondere CHRISTIAN PALMER¹⁴ seinem pastoraltheologischen Entwurf vorangestellt hat, sind bei Fetzer nur implizit in Gestalt der Bestimmung des Gegenstandes der Pastoraltheologie präsent, ohne dabei deren Verhältnis zur Praktischen Theologie eigens thematisch zu erörtern.¹⁵

Ausdrücklich abgelehnt wird im Rahmen der Bestimmung von Begriff und Aufgabe der Pastoraltheologie die Auffassung Christian Palmers, die Pastoraltheologie sei „eine durch den aus der praktischen Theologie entlehnten Amtsbegriff bedingte Anwendung der allgemeinen christlichen Moral auf den Pfarrer“.¹⁶ Gegen eine solche, aus der Moral abgeleitete Pastoraltheologie wendet Fetzer ein, dass damit eine unzulässige Sondermoral für den Pfarrerstand reklamiert werde.¹⁷

Ebenfalls abgelehnt wird die Ansicht, die Pastoraltheologie habe im Sinne einer „Pastorallehre“ als Gegenstand „nur ... ein bestimmtes Gebiet der praktischen Theologie, nämlich ‚die pastorale Pflege der Gemeinden außerhalb des Kultus und der Katechese‘“ (7). Diese Beschränkung, für die die Namen THEODOR CHRISTLIEB, THEODOSIUS HARNACK und ROBERT KÜBEL bemüht werden, erscheint Fetzer in zweifacher Hinsicht zu eng. Zum einen möchte er sich denjenigen Pastoraltheologen anschließen, die auch Predigt und Katechese „sofern sie nicht als Kunstfertigkeiten betrachtet werden“ (8)¹⁸ in den Gegenstandsbereich

¹² UTA POHL-PATALONG, Pastoraltheologie, in: CHRISTIAN GRETHLEIN und HELMUT SCHWIER (Hg.), Praktische Theologie. Eine Theorie- und Problemgeschichte, Leipzig 2007, (515-574) 525.

¹³ Vgl. HARMS, Pastoraltheologie, bes. 26f.

¹⁴ Vgl. CHRISTIAN PALMER, Evangelische Pastoraltheologie, 2. verbesserte und vermehrte Auflage Stuttgart 1863, Prolegomena (1-27).

¹⁵ Im § 3 über die Geschichte und Literatur der Pastoraltheologie wird von Fetzer lediglich konstatiert (11): „In der neuesten Zeit jedoch hat sich diese Wissenschaft unter dem Namen ‚Pastoraltheologie‘ erst einen bestimmten Platz in der Enzyklopädie der theologischen Wissenschaften erworben und wird nun von allen religiösen Parteien mehr oder weniger erfolgreich bebaut.“

¹⁶ PALMER, Evangelische Pastoraltheologie, 11 (dort gesperrt), zitiert in Fetzers Pastoraltheologie, 7.

¹⁷ Damit droht Fetzer allerdings, Palmers Anliegen zu verzeichnen. Denn für Palmer ist selbstverständlich, „daß die Pflichten des Pfarrers keine höhere Sittlichkeit, als die jedem Christen in seinem Theil obliegt ... zum Zweck haben“; dessen unbeschadet aber gilt andererseits, „daß dem Pfarrer, eben weil er das ist, ... weil ihm als dem amtlichen Träger der evangelischen Wahrheit der Befehl Matth. 5, 16 in einer speciellen Weise gilt, wie keinem Andern, auch das Gewissen mit besonderem Ernste geweckt und geschärft werden muß“; PALMER, Evangelische Pastoraltheologie, 10f. Zu Palmers Bestimmung der Pastoraltheologie vgl. POHL-PATALONG, Pastoraltheologie, 526-529.

¹⁸ Gemeint ist offensichtlich: sofern sie im Gesamtzusammenhang der pastoralen Tätigkeit betrachtet werden und nicht (eigenständiger) Gegenstand von Kunstregeln sind. In diesem Sinne müssen dann auch Fetzers Aussagen verstanden werden, die Pastoraltheologie handle „alle Pflichten und Tätigkeiten des Pastors, insofern sie *neben* seiner Stellung als Homilet und Katechet in Frage kommen“ (7f) bzw. „die Grundsätze und Formen der Tätigkeit, wie sie außer-

der Pastoraltheologie einbeziehen. Zum anderen sieht er eine unzulässige Einengung des pastoraltheologischen Gegenstandsbereiches in der Beschränkung auf die pastorale Tätigkeit im Bereich der (vorfindlichen) Gemeinde. Nicht nur sie nämlich ist es, „an der nach unserer Auffassung des Wortes des Herrn und Seiner Jünger der Pastor seelsorgerlich tätig sein soll“, vielmehr „auch die große Masse einzelner (Individuen), welche der Herr mit dem Ausdrucke ‚Welt‘ bezeichnet hat“ (8). Damit ist der Rahmen der Begrenzung pastoraltheologischer Reflexion auf die vorhandene Ortsgemeinde insofern gesprengt, als auch die „missionarische“ Tätigkeit, durch die „der einzelne noch Unbekehrte dem Herrn zugeführt“ wird (8), als eine seelsorgerliche, d. h. in diesem Sinne pastorale und in den Gegenstandsbereich der Pastoraltheologie fallende verstanden wird.

Damit ergibt sich als *Definition* für die Aufgabe der Pastoraltheologie: „Die Pastoraltheologie hat von allen Pflichten sowie von allen Arten der Tätigkeit (die Predigt und den katechetischen Unterricht, sofern diese unter den Gesichtspunkt der Seelsorge kommen, nicht ausgeschlossen), zu welchen der Prediger als Seelsorger berufen ist, zu handeln.“ (7)

Den *Aufbau* seiner Pastoraltheologie begründet Fetzer biblisch mit Acta 20, 28: „Habt acht auf euch selbst und auf die ganze Herde.“ Dementsprechend gliedert er das Werk in zwei Hauptteile und unterscheidet damit die Pastoraltheologie in eine allgemeine und eine besondere. Die allgemeine Pastoraltheologie handelt unter der Überschrift „Der Pastor (Hirt)“ von Amt und Person des Pastors, die besondere unter der Überschrift „Objekt der seelsorgerlichen Tätigkeit“ von den pastoralen Aufgaben bzw. den einzelnen Seelsorgefeldern.

Innerhalb des ersten Hauptteiles (17-78) findet sich eine Dreiteilung: Zunächst wird unter der Überschrift „Das Hirtenamt an sich betrachtet“ eine Lehre vom Amt entwickelt, die die Frage nach der Vokation und der Ordination einschließt. Es folgt ein Teil „Der Hirt als Mensch“, der die Qualifikation und stetige Fortbildung des Pastors zum Gegenstand hat. Der dritte Teil „Seine Stellung in der Gesellschaft“ schließlich widmet sich den Beziehungen des Pastors zur Kollegenschaft, zur Öffentlichkeit und zur eigenen Familie.

Der zweite Hauptteil (79-135), der bestimmte seelsorgerliche Handlungsfelder zur Sprache bringt, setzt mit Ausführungen zum Amtswechsel des Pastors ein, widmet sich dann dem Gottesdienst und der Sakramentsverwaltung („Bundesstiftungen“) und behandelt nach Reflexionen zu erbaulichen Gemeindeversammlungen, katechetischem Unterricht für die Jugend und Sonntagsschule die klassisch pastoraltheologische Thematik von Haus- und Krankenbesuchen. Weitere Paragraphen gelten der Notwendigkeit und Gestaltung von geselligen Zusammenkünften der Gemeindegli-

halb des öffentlichen Gottesdienstes sich zeigen“ (8). Homiletik, Katechetik und Liturgik eigenständig zu bedenken, schließt nicht aus, dass Predigt, Unterweisung und Gottesdienst auch in der Pastoraltheologie unter seelsorgerlichem Gesichtspunkt zur Sprache kommen. So enthält Fetzers Pastoraltheologie auch ein ausführliches Kapitel über die „Theorie und Form des öffentlichen Gottesdienstes“ (86-94).

der, der Gemeindezucht, dem Spendenverhalten im Blick auf Ortsgemeinde, überörtliche (Bundes-)Aufgaben und Mission, dem christlichen Zeitschriftenwesen („Die Kanzel und die Presse“) und schließlich den Kasualien Trauung und Beerdigung.

Der Aufbau der Fetzerschen Pastoraltheologie ist in der Zweiteilung von spezieller und allgemeiner Pastoraltheologie stringent. Wir finden eine ähnliche Gliederung beispielsweise bei ALEXANDRE VINET, der zunächst über das geistliche Amt sowie über das individuelle und soziale Leben des Pastors handelt, um dann im zweiten Teil die pastoralen Handlungsfelder zu erörtern.¹⁹ Im Kern bietet auch Christian Palmers Pastoraltheologie diesen Aufriss, wobei bei ihm die faktische inhaltliche Dreiteilung der Pastoraltheologie auch formal stringent durchgeführt wird: Am Anfang steht „Der geistliche Beruf“ (Pastorat), also die Lehre vom Amt, es folgt „Der Pastor“ (in seinem Werden und Sein), der dritte Teil schließlich widmet sich unter dem Titel „Die Pastoration“ den pastoralen Handlungsfeldern im Blick auf die Gesamtgemeinde und das Individuum.²⁰

2 Begründung und Verständnis des pastoralen Amtes

„Ein Nachdenken über das Amt des evangelischen Pfarrers/der Pfarrerin hat es immer gegeben – seit es diesen Beruf gibt. Gerade deshalb ist die historische Perspektive auf die Thematik von Bedeutung.“²¹ Was hier im Blick auf das evangelische Pfarramt festgestellt wird, gilt auch für Johann Georg Fetzers Pastoraltheologie von 1908, weil in ihr zum ersten Mal der Versuch unternommen wird, die Frage nach dem „Leitbild“ und Selbstverständnis des in der Entstehung begriffenen (deutschen) baptistischen Prediger- bzw. Pastorenamtes im Zusammenhang zu reflektieren. Den Rahmen bilden dabei jene Problemstellungen, die

¹⁹ Vgl. A. VINET's Pastoral-Theologie oder Lehre vom Dienst am Evangelium. Nach der Pariser Ausgabe von 1850 deutsch bearbeitet, mit kritischen Anmerkungen vom lutherischen und deutschen Standpunkte, von HERMANN GUSTAV HASSE, Grimma 1852. Die einleitenden Paragraphen behandeln zunächst den Amtsbegriff („Dienst am Evangelium“); es folgen als Teil 1 und 2 „Individuelles und inneres Leben“ sowie „Bezügliches oder sociales Leben“ des Pfarrers; im 3. Teil werden unter der Überschrift „Pastorales Leben“ Gottesdienst, Predigt, Katechisation und spezielle Seelsorge verhandelt bevor zum Schluss in Teil 4 auf „Administratives oder Geschäftsleben“ des Pfarrers eingegangen wird. Vinet's Pastoraltheologie, die aus eigenen Notizen und studentischen Mitschriften rekonstruiert wurde und 1850 posthum erschien, ist das von Fetzer am häufigsten benutzte pastoraltheologische Werk.

²⁰ Vgl. PALMER, Evangelische Pastoraltheologie, XI-XII: Nach den Prolegomena folgt die Amtstheologie, danach der „Pastor“ von der „Vorbereitung zum Berufe“ bis zur „Lebensordnung“; schließlich der umfangreichste Teil über die „Pastoration“, der zerfällt in den Abschnitt über „Die pastorale Tätigkeit für die Gemeinde im Ganzen“ und den Abschnitt „Die Seelsorge“.

²¹ BIRGIT WEYEL, Pfarrerberuf. Amt / Amtsverständnis / Profession / pastoraltheologisches Leitbild, in: WILHELM GRÄB und BIRGIT WEYEL (Hg.), Handbuch Praktische Theologie, Gütersloh 2007 (639-649) 640.

bis heute die pastoraltheologischen Überlegungen leiten.²² Für eine Rekonstruktion von Fetzers „Leitbild“ empfiehlt es sich, seiner eigenen Gliederung folgend den Schwerpunkt auf das Amtsverständnis, die Berufungsproblematik, die Person des Amtsträgers und ihr Verhältnis zu Familie und Gesellschaft zu legen. Die einzelnen pastoralen Handlungsfelder zu erörtern, wäre dann ein weiterer, hier nicht zu leistender Schritt.

Eine Begründung des „Hirtenamtes“ wird von Fetzer in zweifacher Hinsicht gegeben. Es ist zum einen „begründet in der Natur der Sache“ (17). Es ist zum anderen „von Gott eingesetzt“ (19). Damit ist bereits im Ansatz eine Spannung angezeigt und die Frage aufgeworfen, wie beide Begründungen sich zueinander verhalten. Nach Fetzer gibt es menschliches Zusammenleben nicht ohne Organisation. „Und wie keine menschliche Gesellschaft und kein Gemeinwesen auf die Dauer bestehen kann ohne Beamte, Regeln und Mitglieder, so kann auch das religiöse Element sich nicht in einer geordneten Weise entfalten, es sei denn, es habe Beamte sowohl als Glieder. Daher hat man da, wo Menschen wohnen, auch stets etwas gefunden, das dem Amte eines Hirten oder Religionslehrers in der christlichen Gemeinde entspricht.“ (17) Was sich religionsgeschichtlich in allen Kulturen feststellen lässt, entspricht einem ursprünglichen menschlichen Bedürfnis. Die christliche Religion macht hier keine Ausnahme. Eine „organisierte Gesellschaft“ wiederum „bedingt“ neben den Mitgliedern auch „Beamte“ (17), die von der Gemeinschaft für bestimmte Aufgaben entsprechend den jeweiligen gesellschaftlichen Zwecken und der individuellen Kompetenz anerkannt und berufen werden. Auch dies gilt gleichermaßen für die religiöse Gemeinschaft und damit auch für die christliche Gemeinde.

„Sobald daher eine Organisation als eine der religiösen Natur des Menschen angemessene zugestanden wird, sobald muss auch zugegeben werden, daß es eine Klasse von Menschen gibt, die imstande sind, infolge ihrer natürlichen Befähigung, ihrer geistigen Ausbildung, ihres tiefen religiösen Lebens und ihres innigen Umgangs mit dem Herrn derselben als Beamte zu dienen.“ (18)

Dem widerspricht auch keineswegs die Lehre vom Priestertum aller Glaubenden.²³ Die Frage, woran die Gemeinschaft eine solche Person „instinktmäßig“ erkennt und „als Führer“ erwählt, wird von Fetzer mit dem schlichten Hinweis

²² Vgl. dazu POHL-PATALONG, Pastoraltheologie, 564 ff. Als Problemstellungen werden hier benannt: Die theologische Begründung des Amtes, die Aufgaben des Pfarrberufs, die Ausrichtung des Amtes (wem gilt der Dienst?), das Verhältnis von Amt und Gemeinde, das Verhältnis von Amt und Person, die geistliche Orientierung, das Verhältnis zur Gesellschaft, der Pfarrberuf und die kirchliche Organisation (d. h. die verschiedenen Formen des Pfarrberufs) und die Gemeinschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer untereinander.

²³ Denn Fetzer konstatiert (18): „Zu einer Zeit, in welcher der Eifer für die Ausbreitung des Christentums und der Glaube an ein allgemeines Priestertum nicht weniger rege waren unter den Christen als in unseren Tagen, sprach der Heilige Geist: ‚Sondert mir aus Barnabas und Saulus etc.‘ (Apg. 13, 2).“

auf naturgegebene „unbestreitbare Kennzeichen“ beantwortet (18). Dazu zählen menschliche Eigenschaften wie Selbsthingabe und Selbstlosigkeit, ausgeprägtes Mitgefühl, Wahrheitsliebe und sittlicher Ernst.

Was bisher als ein naturgegebenes Phänomen dargestellt und mit dem natürlichen Ordnungstreben des Menschen begründet wurde, erfährt nunmehr eine weitere, dezidiert theologische Begründung. Denn der glaubende Mensch erkennt hinter dem natürlichen Bedürfnis nach einem Hirten „eine intelligente Ursache resp. einen Urheber“, und das bedeutet, er erkennt „als den letzten Urheber den uns in der Heiligen Schrift geoffenbarten Gott“ (19). Insofern kann man nach Fetzter davon sprechen, dass es sich beim Hirten- oder Pastorenamt um „eine göttliche Einrichtung“ (19) handelt. Die Frage, die angesichts dieser funktional-ordnungstheologischen Begründung des (Predigt-)Amtes entsteht, ist nun freilich, ob es mit diesem Rekurs auf den göttlichen Ursprung sein Bewenden haben muss. Ist nicht – letztlich um dem Amt bzw. dem Amtsträger eine besondere göttliche Vollmacht zu sichern – eine förmliche und also auch in der Heiligen Schrift verifizierbare Einsetzung oder Stiftung des Amtes erforderlich und erkennbar? Diese Überlegung steht unübersehbar hinter Fetzters weiteren Ausführungen. Durch die Lektüre der Pastoraltheologie von Christian Palmer dürfte er dafür zusätzlich mit dem nötigen Problembewusstsein ausgerüstet worden sein.

Palmer hat die alternativen Antworten auf die genannte Frage scharf herausgearbeitet. Nach seinen Ausführungen „stehen sich an diesem Punkte ... zwei Anschauungen schroff gegenüber; nach der einen hat der Herr ein geistliches Amt förmlich und positiv eingesetzt und durch dasselbe erst die Kirche in's Leben gerufen, wie er sie durch dasselbe auch fortwährend regiert; nach der andern dagegen hat er nur die Kirche und zwar als *congregatio sanctorum*, als Gemeinde der Gläubigen dadurch gestiftet, daß er den Grundstock derselben persönlich sammelte, dann aber durch seinen Geist und die in seinem Geiste geschehende Predigt immer mehr Seelen gewann und gewinnt, und aus dem Gemeinleben dieser Gläubigen nun ist ... die menschliche Form eines geistlichen Amtes hervorgewachsen.“²⁴ Für Palmer kommt nur Letzteres in Frage.

Nimmt man die bisher vorgetragene Argumentation Fetzters, so scheint bei ihm in Sachen einer göttlichen „Einsetzung“ des Hirtenamtes alles auf die funktionale Begründung im Sinne Palmers hinauszulaufen: Das Amt ist für das geordnete Leben der christlichen Gemeinde notwendig; Nutzen und Segen dieser menschlichen Einsetzung erweisen seinen göttlichen Ursprung. Heilskonstitutive Bedeutung kommt dem Amt als solchem keinesfalls zu. In der Tat bewegen sich

²⁴ PALMER, Evangelische Pastoraltheologie, 50f. Genauer hin ist diese menschliche Form „unter vielfacher Anknüpfung an das apostolische Vorbild, aber wesentlich in Folge innerer Nothwendigkeit und lebendigen Bildungstriebes“ (ebd.) entstanden. Das schließt für Palmer nicht aus, das geistliche Amt als eine „Stiftung des Herrn“ zu verstehen: „nur liegt uns der Beweis dafür nicht in einem positiven Acte, der sich hätte urkundlich machen lassen, sondern in der Natur der Sache, in ihrer Nothwendigkeit und ihrem Segen. (...) Um göttlichen Ursprungs zu seyn, braucht eine Institution durchaus nicht nothwendig auf einem positiven, zu bestimmter Zeit geschehenen, in der Schrift verzeichneten Offenbarungsworte zu beruhen“ (ebd.).

Fetzers Ausführungen in diese Richtung. Allerdings: Ganz genügt ihm die rein funktionale, ordnungstheologische Begründung dann doch nicht. Nicht zuletzt im Anschluss an die Ausführungen von Alexandre Vinet wird für das Amt noch eine *implizite* Einsetzung durch Christus behauptet.²⁵ Zwar gibt es keine förmliche Einsetzung durch Christus und keinen direkten Schriftbeleg, auf den man sich hier berufen könnte:

„Es kann zwar nicht behauptet werden, daß der Herr Seinen Aposteln einen speziellen Auftrag erteilt habe, daß sie den Dienst am Worte und die Pflege der Seelen für alle Zeiten besonders dazu befähigten Männern übertragen sollten. Es liegt aber in der Natur des Auftrags, welchen der Herr Seinen Jüngern gab ..., daß Er Sich zunächst an sie wandte, sodann aber auch, daß Er durch sie Sich an ihre Nachfolger wendet und somit das Predigtamt für alle Zeiten *implicite* eingesetzt hat.“ (19)

Nach Fetzer waren es die „unmittelbar von Christo erwähl[en]“ (21) und darum nicht als „Amtsträger“ im späteren Sinne zu verstehenden Apostel, die „auch ohne eine direkte Aufforderung dazu“ (20), aber in Übereinstimmung mit dem Auftrag und Willen Christi zur Verbreitung des Evangeliums unter allen Völkern „Hirten“ in den Gemeinden eingesetzt haben, „die die Seelen weiden und leiten und ihnen als Vorbilder vorangehen sollen“ (23). Die späteren „Amtsträger“ stehen also in keiner direkten Sukzession zu den ersten Aposteln. Denn deren „*Stellung* war ... eine einzigartige und ihr Amt das erste und höchste in der christlichen Kirche, das von allen anderen geschieden ist und also auch keinen Nachfolger in demselben haben kann“ (21). Nicht die apostolische Sukzession sichert die Bedeutung und Würde des Amtes. Entscheidend für Fetzer ist vielmehr, dass die Apostel mit ihrer Einsetzung von „Hirten“ in den Gemeinden, indem sie dabei der „Natur der Sache“ folgten, in *Entsprechung* zum Willen des Herrn der Kirche gehandelt haben. Und in diesem Sinne ist ihm denn das „Hirtenamt“ eine göttliche Einsetzung.

Es ist bemerkenswert, dass Fetzer im Zusammenhang seiner Begründung des Predigtamtes keine Auseinandersetzung mit der Lehre vom allgemeinen Priestertum führt, die doch als zentrales Kennzeichen des Baptismus gilt. Er geht mit Selbstverständlichkeit davon aus, dass die hier vorgenommene Begründung des Amtes die Lehre vom Priestertum aller Glaubenden in keiner Weise problematisiert oder gar konterkariert. Dabei wird das Hirten- oder Predigtamt von Fetzer neben dem Amt der Diakonen²⁶ als das einzige (neutestamentlich legitimierte) Amt „aus der Gemeinde, von der Gemeinde und für die Gemeinde“ (81 f) angesehen. Es muss darum streng von den „Ämtern“ der Apostel, Propheten und Evangelisten unterschieden werden. Diese in Epheser 4, 11 neben den „Hirten und Leh-

²⁵ Der Ausdruck fällt in VINET's Pastoral-Theologie, 22 (dort gesperrt): Indem Christus sich mit dem Missionsbefehl an die Apostel richtete, die die Arbeit jedoch nur anfangen konnten, „*dadurch hat er implicite das Predigtamt eingesetzt*“.

²⁶ Die Diakone sind für Fetzer nicht Gegenstand der Pastoraltheologie, da sie „nicht Hirten waren und auch keine Hirtenarbeit von ihnen irgendwo gefordert wird“ (22).

ren“ genannten anderen „Ämter“ will Fetzer als gesamtkirchliche Ämter oder „Kirchenämter“ (20) verstanden wissen und grenzt sie so von den „eigentlichen Gemeindebeamten“ (22) ab. Als „Beamte“ in der Ortsgemeinde kommen neben den Diakonen somit allein die in Epheser 4, 11 genannten „Hirten und Lehrer“ in Betracht, wobei Fetzer mit einem Teil der exegetischen Tradition davon ausgeht, dass es sich bei den „Hirten und Lehrern“ um einen Sammelbegriff für identische Personen und Ämter handelt und diese wiederum mit den episkopoi und den presbyteroi der Pastoralbriefe identisch sind.²⁷ Neben dem Hirtenamt, das als Leitungsamt den „Dienst am Worte“ und die „Pflege der Seelen“ (19) umfasst, konstatiert Fetzer kein weiteres Leitungsamt innerhalb der (streng kongregationalistisch verfassten) Ortsgemeinde.²⁸ Die Bezeichnung „Amt“ wird von ihm dabei unbefangen verwendet und der Bezeichnung „Dienst“ vorgezogen, wiewohl auch letztere ihr relatives Recht hat, sofern damit der Gedanke ausgeschlossen werden soll, das „Amt“ diene der Herrschaft über die Gemeindeglieder.²⁹

3 Die Berufung ins pastorale Amt und die Ordination

Die hier dargestellte Begründung des pastoralen Amtes, muss sich nunmehr an der Frage bewähren, wie Fetzer die *Berufung* ins Amt versteht. Was heißt „Ruf zum Predigtamt“? (§ 9)

Die Antwort ist dreifach gegliedert. Die Berufung manifestiert sich in einem göttlichen Ruf an das Individuum, der sich in dessen Herzen bemerkbar macht, im Ruf der Gemeinde und im Ruf der göttlichen Vorsehung. Dabei ist nach Fetzer das, was Berufung zum Predigtamt genannt zu werden verdient, im Zusammenreffen aller drei Aspekte zu sehen. Der dreifach unterschiedene Ruf bildet somit ein einheitliches Geschehen, dessen Teilaspekte sich nicht abstrakt zueinander verhalten und in deren Zusammenwirken sich die Berufung als eine Berufung *Gottes* erweist. Denn „*keiner*, der des göttlichen Rufes ermangelt, hat ein Recht, sich in das Predigtamt einzudrängen“ (36). Es ist mithin die von Fetzer geltend gemachte *göttliche* Einsetzung des Predigtamtes, die den Ausgangspunkt seiner Ausführungen zur Berufung bildet, freilich so, dass diejenige Begründung des Amtes, die Fetzer „in der Natur der Sache“ und also auf der funktionalen Ebene

²⁷ „Die ‚Hirten und Lehrer‘ des Epheserbriefes und die Lehrer im Korintherbrief werden sonst Bischöfe oder Älteste genannt.“ (22) Fetzer ist sich darüber klar, dass insbesondere die Identifikation von Episkopat und Presbyterat historisch umstritten ist (Fußnote, 22) und dass die Presbyter der apostolischen Zeit „nicht Gemeindevertreter im Sinne der modernen Presbyterialverfassung“ waren (Fußnote, 23).

²⁸ „Wir finden weder die episkopale noch die presbyteriale Gemeindeverfassung im Neuen Testament, sondern nur die kongregationale, d. h. ... die *individuelle Gemeinde*, die sich völlig unabhängig von jeder bürgerlichen und kirchlichen Behörde unbedingt selbst regiert.“ (81)

²⁹ Das Amt ist nach Fetzer (82; vgl. zur Terminologie bes. 23) der Gemeinde „nicht gegeben, um über sie zu herrschen, sondern sie zu leiten, zu führen“.

verortet hatte, dadurch nicht in ihrem Recht gemindert wird. Dies spiegelt sich vor allem in der hohen Bedeutung, die Fetzer der Berufung durch die Gemeinde beilegt. Die Gemeinde nämlich gilt ihm „als die rechtmäßige und natürliche Vermittlerin des Rufes“, und es darf „ihre Entscheidung für gewöhnlich als entgültig angesehen werden“ (41). Was man traditionell als „*vocatio interna*“ bezeichnet hat, steht der „*vocatio externa*“ also gerade nicht verhältnislos gegenüber.

Bedarf es für die Ausübung des Predigtamtes eines göttlichen Rufes, so kann nach Fetzer „dieses auch nicht als Profession angesehen und gewählt werden (wie z. B. der Beruf des Arztes, des Rechtsanwalts etc.)“ (36). Die hier gemachte Unterscheidung zwischen „Berufung“ und „Beruf“ hat allerdings nicht den Sinn, damit den Aspekt der Eignung beiseite zu setzen. Eher ist das Gegenteil der Fall: Der „Ruf zum Hirtenamt“ setzt bestimmte „Qualifikationen“ (38) bzw. „Eigenschaften des Kandidaten“ (41) voraus, deren Vorhandensein um der geistlichen Tätigkeit willen einer gründlichen Prüfung (durch die Gemeinde) bedarf. Auch wird mit dem Erfordernis des göttlichen Rufes von Fetzer nicht auf „eine Berufung durch ein Wunder, durch eine Erscheinung“³⁰ rekurriert. Die Berufung tut sich vielmehr kund „*an dem Herzen des Betreffenden*“ durch ein intensives Verlangen: „Es muß ein unwiderstehlicher, alles mit sich fortreisender Drang, ... aber kein ehrgeiziges Streben da sein, anderen zu verkündigen, was Gott der Herr an der eigenen Seele getan hat, um dadurch das Werkzeug zur Errettung anderer zu werden.“ (37) Dieser Drang muss dauerhaft sein und als eine nicht abzuschüttelnde Verpflichtung empfunden werden, denn wer „sich anderswo ruhig fühlt in dem, was er für den Herrn tut, hat darin schon den Beweis, daß er sich nicht eingehender mit der Frage nach seiner Berufung zum Prediger zu beschäftigen hat“ (37).³¹ Schließlich ist bei allem vorauszusetzenden Vertrauen auf die unbeschränkte Macht Gottes zugleich ein Bewusstsein „der eigenen Schwäche und Untauglichkeit“ vonnöten, zumal „das Vertrauen auf die göttliche Macht von jungen Leuten zu oft und zu leicht verwechselt wird mit Selbstvertrauen“ (38).

Gegenüber diesen relativ knappen Ausführungen Fetzers, die dem Ruf Gottes gelten, sofern dieser sich dem Herzen des Individuums mitteilt, sind diejenigen über die Überzeugungen der Gemeinde, die diese bei ihrer Berufungsentscheidung zu berücksichtigen hat, umfangreicher. Fetzer misst ihnen überaus großes Gewicht bei, weil die „Überzeugung seitens der Gemeinde ... ein wesentlicher Beweis von einem göttlichen Rufe“ ist und „offenbar der Betreffende selbst in den meisten Fällen nicht der geeignetste Richter ist bezüglich seiner Fähigkeiten etc.“ (41). Zu den notwendigen Voraussetzungen, die die Gemeinde im Blick auf den Kandidaten für das Predigtamt prüfen muss, gehören „die gründliche

³⁰ PALMER, *Evangelische Pastoraltheologie*, 48.

³¹ Fetzer kann darum sogar konstatieren, es sei „besser ... einer kämpft so lange gegen den Eindruck an, bis er ganz verschwindet, als daß er sich als Unberufener ins Predigtamt drängt“ (37).

Bekehrung“ (38), die im Anschluss an A. Vinet von einer bloßen *fides historica* abgegrenzt wird, die Vorbildhaftigkeit insbesondere im Lebenswandel³² und die gesunde Lehre. Daneben aber stehen ausgesprochen berufspraktische Erfordernisse. Hier werden zunächst die intellektuelle Befähigung und deren Ausbildung sowie die für die Arbeit nötigen Kenntnisse genannt. Gilt doch nach Fetzer: „Sittliche und geistliche Eigenschaften können die geistigen keinesfalls ersetzen.“ (40) Von den geistigen Fähigkeiten und der Gelehrsamkeit wird wiederum die Lehrbegabung noch einmal scharf unterschieden, sofern auch die größte Gelehrsamkeit nichts nützt, wenn sie nicht kommuniziert werden kann. Genauso aber muss ein hohes Maß an Sinn fürs Praktische und an „Organisationstalent“ vorhanden sein, worunter vor allem die Fähigkeit zu verstehen ist, alle in der „Gemeinde vorhandenen Kräfte an die Arbeit zu setzen“ (40).³³ Schließlich ist auf einen guten Leumund in der Öffentlichkeit zu achten.³⁴

Dass Fetzer als dritten Aspekt des Berufungsgeschehens den „*Ruf der göttlichen Vorsehung*“ anführt, geschieht um des Zusammenhanges von inneren und äußeren Erfahrungen der „berufenen“ Person willen. Dass es hier zu einer Entsprechung kommt, dass die individuelle innere Überzeugung sich mit Lebensereignissen, aber auch mit den spezifischen Bedingungen und Erfordernissen der Zeit und der jeweiligen Verhältnisse zusammenfügen, darf nach Fetzer als „die Stimme des Geistes durch die Führung der göttlichen Vorsehung“ (41) gedeutet werden. Die Pastoraltheologie kann für solche Providenz freilich keine Kriterien angeben, denn die „göttlichen Fügungen und Führungen sind zu verschieden und manches Mal von so persönlicher Natur, dass sie nicht alle spezifiziert werden können“ (41). Sie kann darum nur darauf hinweisen, dass hier eine individuelle Prüfung der Ereignisse und Verhältnisse des eigenen Lebens zu erfolgen hat, die freilich nicht zu skrupulös und zu schnell ausfallen darf, weil auch Umstände, die sich zunächst nicht zu „fügen“ scheinen, nicht von vornherein einen Ausschluss der Berufung bedeuten müssen.³⁵

³² Fetzer spricht hier von einem „höheren Grad der Frömmigkeit“ (vgl. 39).

³³ Dieser „praktische Sinn“ und die „Exekutivfähigkeit“ (vgl. 40) hält Fetzer für unbedingt nötig, weil ohne diese Fähigkeiten „Männer von großen geistigen Gaben und wirklicher Frömmigkeit in dem Predigtamt oft erfolglos gewesen“ sind (40).

³⁴ Die hier genannte Kriterien sind nach Fetzer von einer Gemeinde auch zu prüfen, „wenn sie einen jungen Mann empfiehlt zur Aufnahme in eine höhere Bildungsanstalt behufs Ausbildung für das Predigtamt“ (41).

³⁵ Die von Fetzer für das Pastorenamt zunächst (s. o.) behauptete Exklusivität der „Berufung“ von Pastoren in Abgrenzung zur Wahl eines (säkularen) „Berufs“ (bei Ärzten, Rechtsanwälten etc.) wird mit diesen Auskünften zur providentiellen „Berufung“ durchaus relativiert, ohne dass Fetzer daraus Konsequenzen zieht. CHRISTIAN PALMER hat das in überzeugender Weise getan. In seiner Evangelischen Pastoraltheologie, 48, weist er zunächst darauf hin, dass es auch andere Berufsgruppen gibt, die ebenfalls eine (förmliche) „Berufung“ erfahren: „Auf ganz ähnliche Weise kommt allerdings auch der Richter, der Finanzmann in's Amt; aber auch diese weltlichen Beamten werden, sofern sie fromme Männer sind, mit demselben Rechte sagen, der Herr habe sie berufen; sie wissen sich ebenso ihm für seine Führung zum Danke verbunden und für ihr

Die Berufung ins Predigtamt erweist sich somit als ein komplexes, in sich differenziertes Geschehen, das seine Einheit im unauflösbaren Zusammenhang von innerer Gewissheit des Individuums, damit zusammenstimmenden Lebenserfahrungen und der Berufung durch die Gemeinde hat.

Für eine Berufung durch die Gemeinde hält Fetzer ein möglichst einstimmiges Votum für erforderlich. Damit ein solches erreicht werden kann, sollte „eine gewisse Bekanntschaft beider Teile“ (43) der Berufung vorausgehen. Die Gehaltsfrage, bei der es nach Fetzer „noch vielfach im argen“ liegt, darf bei einer Berufung nicht ausschlaggebend sein, wiewohl es ihm wünschenswert erscheint, „daß der Prediger wisse, was er zu erwarten hat, und daß er es regelmäßig erhalte“ (44). Mit der Erstberufung ins Predigtamt erfolgt die *Ordination*. In ihr wird unter Verweis auf Schriftstellen aus der Apostelgeschichte und den Timotheusbriefen³⁶ „eine biblische Anordnung“ gesehen, deren Fetzersche Definition lautet: „Die Ordination ist die öffentliche und feierliche Aussendung beziehungsweise Vorstellung, verbunden mit Handauflegung der Ältesten einer zum Dienste in den Gemeinden göttlich berufenen Person, welche von einer Gemeinde zu dem besonderen Amte eines *Hirten* oder *Dieners* berufen worden ist.“ (44) Eine Ordination ist mithin kein selbstständiges Geschehen, sofern sie die Berufung durch eine Gemeinde zum konkreten Dienst voraussetzt. Sie teilt dem Ordinandem nichts mit, was bei ihm nicht bereits vorhanden gewesen wäre: Weder einen character indelebilis, noch irgendwelche „außerordentliche Charismen“ (45). Sie stellt vielmehr „nur eine öffentliche Anerkennung der vorhandenen Gabe“ dar „und ein formales Zugeständnis an den Ordinandem, die Gaben auszuüben“ (45).³⁷ Als eine öffentliche Beauftragung, die von den geistlichen Elementen Gebet und Handauflegung begleitet ist, wird die Ordination also rein funktional verstanden, auch wenn Fetzer zugesteht, dass sie im Leben des Predigers ein wichtiges Datum bildet – nicht zuletzt deshalb, weil sie einmalig vollzogen wird. Gerade der Tatbestand der Unwiederholbarkeit der Ordination freilich wirkt zugleich ein Problem auf, das sich unweigerlich auch und gerade für Fetzers ri-

Thun verantwortlich.“ Palmers Anschlussfrage ist dann eine weitgehende, die über das Predigtamt hinaus für die Frage von „Berufung und Beruf“ Bedeutung hat: „Sollte mir diese Glaubensgewißheit, daß ich von Gottes Gnaden bin, was ich bin, nicht genügen? Hätte er mich nicht in diesem Berufe zu seinem Dienste haben wollen, so hätte er Mittel und Wege genug gehabt, mir schon innerlich Muth und Neigung zu nehmen und anderswohin zu lenken, oder selbst wenn ich eigenwillig doch nach diesem Ziel gestrebt hätte, so wäre es ihm ein Geringes gewesen, mir alle Wege und Stege zu versperren.“ Auch ALEXANDRE VINET äußert in seiner Pastoral-Theologie, 48 f. „Indeß mag ich in Betreff der Berufung keine allzu scharfe Linie zwischen dem geistlichen und den weltlichen Aemtern und Berufsarten ziehen. Überall wo es etwas zu verantworten giebt, überall wo man durch Uebernahme einer Arbeit, der man nicht gewachsen ist, schaden kann, hat man Ursache, sich zu fragen: ob man dazu berufen sey?“

³⁶ Angeführt werden Apg 6, 3, 6; 13, 1-3; 1. Tim 4, 14; 2. Tim 5, 22.

³⁷ Dass Fetzer empfiehlt, die Ordination solle „nur von mehreren ordinierten Predigern vollzogen“ werden, geschieht nur „der Ordnung wegen“ (45).

goros kongregationalistisches Gemeindeverständnis stellt. Denn wiewohl es die Ortsgemeinde ist, die ordiniert, ist doch zu erwarten, dass der zu Ordinierende „auch außerhalb der eigenen Gemeinde solche Funktionen verrichte“ (45). Aus diesem Grunde rät Fetzer dringend dazu, ein Consilium zwischen berufender Gemeinde, dem Ordinanden und den Schwestergemeinden der Nachbarschaft einzuberufen, um den Kandidaten einer Prüfung zu unterziehen und auf diese Weise ein Votum mehrerer Gemeinden einzuholen. Dieses Votum kann durchaus auch die Empfehlung einer „Vertagung oder gar Abweisung“ (45) enthalten. Fetzer sieht also scharf, dass die (einmalige) Ordination in ein förmliches Amt, dem die „öffentliche Predigt des Wortes, desgleichen die öffentliche Verwaltung der Bundesstiftungen etc.“ (46) auf Dauer und mit der Möglichkeit eines Wechsels des Tätigkeitsortes aufgetragen ist, die Handlungsfähigkeit der unabhängigen und selbstständigen Ortsgemeinde übersteigt. Und auch wenn er selbst jede Form der unbedingten Verbindlichkeit der „Beschlüsse einer vereinigten Körperschaft für die Einzelgemeinde“ ablehnt (82) und nach seiner Auffassung „nicht von einer Baptistenkirche ... schlechthin die Rede sein“ kann (79), sollte in der Ordination – und damit bei der Einsetzung in das Amt – „keine Gemeinde handeln, ohne den Rat anderer einzuholen. Tut sie es doch, so mag sie sich für die etwaigen Folgen ausschließlich verantwortlich halten.“ (45)

4 Die Person des Pastors

Was bei Fetzer in den Ausführungen zur Berufung bereits anklang, als es dort um die Eigenschaften und Fähigkeiten des Amtsträgers ging, wird im Abschnitt über den „Hirten als Mensch“ genauer ausgeführt. In Anlehnung an die pastoraltheologische Tradition wird nunmehr also die *Person* des Pastors thematisch. Wie soll die Person beschaffen sein, damit sie dem Amt zu entsprechen vermag, und wie können die für die Amtsausübung notwendigen Eigenschaften und Fähigkeiten ausgebildet, gefördert und erhalten werden?

Folgt man Fetzers Ausführungen, so haben wir es bei in diesem Zusammenhang mit vier zu bedenkenden Bereichen zu tun: Mit der geistlichen Befähigung des Pastors, seiner geistigen Aus- und Fortbildung, der moralischen oder sittlichen Ausbildung und mit seinem Organisationstalent. Was hier zur Sprache gebracht wird, ist zum Teil stark an der traditionellen Pastoraltheologie orientiert und nach wie vor nützlich zu lesen.³⁸ Von besonderem Interesse jedoch sind im

³⁸ So handelt Fetzer im Teil über die geistliche Befähigung des Pastors, d.h. zu seinem persönlichen Frömmigkeitsleben, von der Meditation, „die nicht Bezug hat auf die spezielle Vorbereitung zur Predigt“ (47), vom Gebet und vom (methodischen) Lesen der Heiligen Schrift. Der sehr ausführliche Abschnitt über die moralisch-sittliche Ausbildung, der sich eng an den Abschnitt „Vom socialen Leben des Seelsorgers im Allgemeinen“ in A. VINET'S Pastoral-Theologie, 96 ff, anschließt, widmet sich dem würdevollen Betragen, der maßvollen Besonnenheit, der Be-

freikirchlichen Kontext die Ausführungen zur Aus- und Weiterbildung und zu den organisatorischen Fähigkeiten.

Fetzer erkennt an, dass „eine wissenschaftliche Bildung durchaus nicht die erste Bedingung zur erfolgreichen Wirksamkeit“ ist (51). Dabei stehen ihm die Geschichte des nordamerikanischen Freikirchentums, aber auch die Anfänge „unseres Werkes in Europa“ vor Augen, in denen freilich „das Selbststudium um so eifriger gepflegt“ wurde (51). Die zunehmende Ausbreitung der (baptistischen) Gemeindebewegung hat jedoch die Notwendigkeit einer gründlichen Bildung „der Leiter und Führer der einzelnen Gemeinden beim Beginne ihrer Arbeit“ gezeigt: „Eine Ignorierung derselben ist eine Art Selbstmord.“ (51) Um dem neutestamentlichen Auftrag der Verkündigung und Lehre an *alle* Menschen unter den Bedingungen der Gegenwart Genüge tun zu können, ist der Erwerb von Wissen und Kenntnissen unabdingbar.³⁹ Eine solche Ausbildung in Gestalt eines Studiums ist dabei mehr als eine bloße Vermittlung von Berufsregeln und praktischen Fertigkeiten. Vielmehr bietet sie als möglichst umfassend angelegtes *Studium* „die notwendige, breite, wissenschaftliche Grundlage, auf welcher späterhin weiter gebaut werden soll“ (51). Das Studium hört also „mit dem Verlassen des Seminars“ (52) nicht auf, im Gegenteil: Was hier grundgelegt wurde, kann und muss im Predigtamt lebenslang vertieft werden. Solche Weiterbildung aber ist unerlässlich, denn wer sie vernachlässigt, wird „nach kurzer Zeit nur Abgestandenes seinen Zuhörern bieten können“ (52). Fetzer ist darum alles daran gelegen, für ein solches Weiterstudium eine Methode zu entwickeln, damit diese eminent wichtige Tätigkeit nicht dem Alltagsgeschäft oder der Trägheit geopfert wird. Seine pastoraltheologischen Ratschläge gelten dabei der Reservierung bestimmter Tageszeiten zum Studium von Fachliteratur, einer aufmerksamen Zeitgenossenschaft, der Nutzung von Fahrtzeiten durch Lektüre und der methodischen Konzentration auf jeweils nur einen Studiengegenstand. Als Kulminationspunkt darf ohne Zweifel die wohlwollende Erwähnung der Praxis verschiedener Landeskirchen gelten, wonach die Pastorenschaft zur Teilnahme an fachlichen Lesezirkeln und zur regelmäßigen Einreichung selbst erarbeiteter theologischer Abhandlungen *verpflichtet* wird.⁴⁰ Dass bereits in den Anfängen einer baptistischen Pastorenausbildung eine Verpflichtung zur Fortbildung zumindest in Erwägung gezogen wird, ist ein erstaunliches Phänomen. Es wird ergänzt durch diejenigen Ausführungen Fetzers, die eine regelmäßige Weiterbildung über das Fachstudium hinaus anmahnen. Der Prediger muss auch im Blick auf die sich

scheidenheit und Festigkeit, der Beständigkeit, der Uneigennützigkeit, der Friedensliebe, der Heiterkeit, der Reinheit und der Wahrhaftigkeit.

³⁹ Zu erwartende Einwände versucht Fetzer (diplomatisch) zurückzudrängen, indem er ausführt, dass ein solches Studium, wenn „es nicht des Wissens wegen betrieben wird“ nicht hochmütig macht und man selbstverständlich von ihm nicht erwarten darf, „was es niemals geben kann, nämlich wahre Gotteserkenntnis, Liebe zu Gott, Friede für das Herz“ (52).

⁴⁰ Die entsprechenden Hinweise dazu hat Fetzer erklärtermaßen CHRISTIAN PALMERS Evangelischer Pastoraltheologie, 171 f. entnommen.

rasant entwickelnden Naturwissenschaften „einigermaßen bekannt“ sein (54), auch das Studium philosophischer Abhandlungen wird ihm „nicht schaden“ (55). Mit demselben Ernst ist das Studium der Geschichte zu betreiben, um „Erscheinungen der Gegenwart ... richtiger zu beurteilen“, und auch die regelmäßige – natürlich ausgewählte – Lektüre der schönen Literatur wird empfohlen, „da sie oft großen Wert besitzt in ihren Charakterzeichnungen und in der Bildung, die sie gewährt“ (55). Die Berufung zum Predigtamt zeigt sich bei Fetzer also als eine Berufung zu lebenslanger Weiterbildung auf der Grundlage einer gewissenhaften theologischen Ausbildung, die stets über das theologische Fach im engeren Sinne hinausgeht. Dabei ist auch die Aus- und Fortbildung kybernetischer Fähigkeiten mit eingeschlossen. Fetzer sieht deutlich, dass das Pastorenamt nicht allein auf Sachwissen angewiesen ist, sondern es darüber hinaus organisatorischer Fähigkeiten und „sozialer Kompetenz“ des Amtsträgers bedarf. Wir haben es auf dem Gebiet der „Organisation“ nach seiner Überzeugung mit einem genuin pastoralen Handlungsfeld zu tun, das zu reflektieren nur zum Schaden von Pastor und Gemeinde vernachlässigt werden kann. Das Pastorenamt darf den Amtsträger nicht zu der Meinung verführen, „niemand sei imstande, die Arbeit so gut zu tun wie er“ (64). Es ist im Gegenteil geradezu eine Pointe der Tätigkeit des Pastors, „eine möglichst genaue Kenntnis seiner Glieder zu erlangen und danach zu trachten, sie alle ihren besonderen Fähigkeiten und Gaben entsprechend an die Arbeit zu setzen“ (64) und diese Arbeiten dann auch zu koordinieren. Das wiederum schließt die Sorge um die Ausbildung begabter Gemeindeglieder ein. Hierbei denkt Fetzer zunächst an „begabte junge Leute oder Kinder“, deren Eltern zu ermutigen sind, „ihnen eine ihren Verhältnissen und Umständen entsprechende, möglichst gute Ausbildung zuteil werden zu lassen“, denn der „Stand der Bildung in den Gemeinden wird künftighin sicherlich den Einfluß in religiösen und gesellschaftlichen Kreisen anzeigen“ (65). Besonderes Augenmerk ist außerdem auf die Förderung der Predigtbegabung unter den Gemeindegliedern zu richten. Dies geschieht nicht nur, aber auch, um auf diese Weise geeignete Personen für die Ausbildung durch ein Studium zu erkennen und zu gewinnen.

Zu den klassischen pastoraltheologischen Themen gehört die Frage nach dem Verhältnis des Pastors zur Kollegenschaft, zur Gesellschaft und zu seiner häuslichen bzw. familiären Umgebung. Fetzer widmet diesen Themen jeweils einen eigenen Paragraphen, wobei seine Reflexionen über das Verhältnis zur Gesellschaft und zur Familie von besonderem Interesse sind.⁴¹

Mit der Frage nach dem Verhältnis zur Gesellschaft steht die pastoraltheologisch bedeutsame „Frage der ‚Zeitgenossenschaft‘“⁴² des Pastors zur Diskussion. Nach Fetzer wird die Teilnahme des Pastors am „gesellschaftlichen, ge-

⁴¹ Wobei auch das, was Fetzer im § 16 über „Amtsbrüder und Kollegen“ schreibt, besonders im Blick auf die Problematik von Vorgängern und Nachfolgern im Amt (vgl. 67) keineswegs überholt ist.

⁴² POHL-PATALONG, Pastoraltheologie, 569.

schäftlichen und bürgerlichen Leben“ (68) durch das Amt sowohl *gefordert* als auch *reguliert*. Der Rückzug in irgendeine Form der Isolation oder Innerlichkeit kommt für Fetzer nicht in Betracht. Das Predigtamt verlangt nach wacher Zeitgenossenschaft, weil der Pastor andernfalls „außerstande ist, die Empfindungen und Gefühle seiner Umgebung zu beeinflussen“ (68). Andererseits ist durch den unauflösbaren Zusammenhang von Amt und Person das Verhalten des Pastors von vornherein unter das Vorzeichen der Angemessenheit und damit zugleich des Exemplarischen gestellt. Dies wirkt sich im Bereich der Geselligkeit aus, die – im Rahmen der Verhältnismäßigkeit – durchaus vom Pastor gefördert werden soll.⁴³ Es hat ferner Auswirkungen auf alle geschäftlichen und finanziellen Angelegenheiten,⁴⁴ weil die einwandfreie Lebensführung auf diesen Gebieten die notwendige Voraussetzung für eine freie und kritische Rede gegenüber der Ausbeutung der Arbeiterschaft durch raffgierige Profiteure einerseits und haltlos verschwenderische Lebensweise der Massen andererseits ist.⁴⁵

Seinen staatsbürgerlichen Pflichten hat der Pastor nachzukommen wie jeder andere Bürger auch, ebenso wie er die Glieder der Gemeinde dazu anzuhalten hat. Der in dieser Hinsicht wenig überraschende Hinweis auf Römer 13, 1 wird von Fetzer allerdings sofort mit der Einschränkung versehen, dass die dort ausgesprochene Forderung nicht eine unbedingte, sondern „im Vergleich mit anderen Stellen ... eine qualifizierte“ sei (70). Denn es gibt für den Pastor nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur Gehorsamsverweigerung und zum Widerspruch, wenn durch staatliche Vorgaben der *status confessionis* berührt ist.⁴⁶

⁴³ Nach Fetzer hat der Pastor in dieser Hinsicht geradezu die „Aufgabe ..., einen heiteren Sinn zu nähren, der aber von Ausgelassenheit und Leichtfertigkeit leicht zu unterscheiden ist und also mit diesen nicht verwechselt werden darf“ (68). Das gesellige Leben ist nach Fetzer überhaupt ein entscheidender Faktor jeder Gemeindegemeinschaft, weswegen es im zweiten Teil der Pastoraltheologie unter den pastoralen Handlungsfeldern eigens behandelt wird (§ 27): „Das *gesellige Element* ist in unseren Tagen ein so mächtiger Faktor, daß kein Prediger umhin kann, dasselbe ohne Schaden zu ignorieren.“ (120)

⁴⁴ Hier gilt der Fetzersche Grundsatz: „Alle geschäftlichen Abmachungen sollten stets einen streng geschäftlichen Charakter tragen, um ja keinen Raum zum Misstrauen oder Argwohn zu geben“ (69).

⁴⁵ Gegenüber der sozialen Problematik, wie Fetzer sie zu seiner Zeit wahrnimmt, verursacht durch das „Erpressen, Schinden und Drücken der Arbeiter“ und „das sorglose verschwenderische Leben bei den Massen, das meistens mit leichtsinnigem Schuldenmachen und dem Unheil und Verderben bringenden Wirtshausbesuch zusammenhängt“, darf der Pastor „unter *keinen* Umständen blind sein“ (70).

⁴⁶ Fetzer rechnet mit der Möglichkeit, dass es „Umstände und Verhältnisse geben“ kann, „wo es nicht nur recht, sondern sogar geboten ist, daß der Diener Christi dem Befehle der Obrigkeit mit einem: ‚Man muß Gott mehr gehorchen denn den Menschen‘ entgegentritt“ (70). Und er zitiert in diesem Zusammenhang CHRISTIAN PALMER, *Evangelische Pastoraltheologie*, 200f, zustimmend: „Wer jeden fürstlichen Eigenwillen, so verderblich er auch für Land und Leute seyn mag, als einen von Gottes Gnaden berechtigten und jeden Widerstand als Rebellion, jedes Begehren eines Rechtsschutzes für ein gebildetes Volk als einen Eingriff in die auf den Regenten übertragenen Majestätsrechte Gottes ansieht, der soll wenigstens nicht sagen, daß er vom christlichen Rechtsbegriffe etwas verstehe“. Palmers Fortsetzung des Satzes findet sich bei

Der Pastor hat von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen, darf jedoch keine parteipolitischen Funktionen ausüben oder parteipolitische Werbung machen: „als Prediger muß er über den Parteien stehen, darf er keine Verpflichtung irgendeiner Partei gegenüber eingehen, welcher zufolge er seinen Einfluß zugunsten einer bestimmten Partei ausüben soll“ (71).

Zu den prominenten Themen, die das Verhältnis von Person und Amt betreffen, gehört auch das der familiären Beziehungen des Pastors. Dass die pastorale Tätigkeit notwendigerweise auch auf diesem Gebiet Auswirkungen hat, leidet nach Fetzer keinen Zweifel. Bemerkenswert ist die Umsicht und Zurückhaltung, mit der die Problematik zur Sprache gebracht wird. Im Einklang mit der reformatorischen Theologie wird zunächst der Zölibat als Zwangsforderung zurückgewiesen.⁴⁷ Kommt es zur Wahl des Ehepartners, d. h. konkret der Ehefrau des Pastors, wird man die Frage der künftigen oder bereits bestehenden Amtstätigkeit nicht ausklammern können. Entsprechende Reflexionen sind aber nur dann gesund, wenn man zugleich bedenkt, „daß eine rechte Ehe nicht eine bloße Vernunfteheliche sein darf“ (74). Somit findet sich zwar bei Fetzer ein von der pastoraltheologischen Tradition und dem herrschenden Rollenverständnis geprägtes Eigenschaftsprofil der Pastorenfrau.⁴⁸ Großer Nachdruck liegt aber deutlich bei der Feststellung, dass die Ehefrau des Pastors nicht „die *Diakonisse* der Gemeinde“ sein soll und unbeschadet der Tatsache, dass „die Frau den Mann vom Amte nicht trennen kann und sie also von vornherein darauf Rücksicht zu nehmen hat, sie doch ... in erster Linie nur ihm und ihrer Familie zu dienen die Aufgabe hat, nicht aber der Gemeinde“ (76). Es fällt daher in den Aufgabenbereich des Pastors als Ehemann und Familienvater, die Ehefrau vor unangemessenen Anforderungen der Gemeinde zu schützen. Die Familie hat stets den primären Anspruch auf die Zuwendung des Pastors; der von ihm geforderte Einsatz bei der Kindererziehung findet freilich an der Glaubensentscheidung seine Grenze: „Bekehren kann der Vater die Kinder nicht, wohl aber sie zum Gehorsam erziehen.“ (77)

5 Bleibende Fragestellungen

Überblickt man nunmehr das „Pastorenleitbild“, wie es sich aus Fetzers Pastoraltheologie von 1908 ergibt und versucht man von hier aus eine Brücke in

Fetzer dann allerdings nicht zitiert: „er ist kein besserer Theolog und Christ, als jene amerikanischen Pfaffen, die aus der Bibel beweisen, daß die Sklaverei eine Ordnung Gottes sei.“

⁴⁷ Das schließt freilich nicht aus, dass Fetzer mit Rekurs auf die paulinischen Empfehlungen in 1. Kor 7 der Ehelosigkeit des Pastors auch gewisse Vorteile abzugewinnen vermag: „Es lässt sich jedoch nicht leugnen, daß sich manches zugunsten der römischen Praxis sagen läßt“ (72). Die Vorteile des ehelichen Lebens eines Pastors jedoch überwiegen, vor allem, weil „derjenige, der in der Ehe glücklich lebt, sich in der besten Schule befindet, um Selbstlosigkeit zu lernen“ (73).

⁴⁸ Dazu gehören nach Fetzer eine ausreichende Bildung, Frömmigkeit, liebevolles und eifersuchtsfreies Wesen, haushälterische Fähigkeiten, sowie Reinlichkeit und Ordnungsliebe (vgl. 74 f).

die gegenwärtige Diskussion eines Pastorenleitbilds des deutschen Baptismus zu schlagen, so lassen sich einige fruchtbare Anregungen gewinnen⁴⁹:

1. Fetzter bemüht sich um eine theologische Begründung des Predigt- oder Pastorenamtes, die die Überzeugung vom Priestertum aller Glaubenden selbstverständlich voraussetzt, sich aber davon nicht zu problematischen Kurzschlüssen verleiten lässt. Wenn die gegenwärtige „Ordnung für Pastorinnen und Pastoren des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland und ihre Dienstgeber“ in ihrer Präambel erklärt: „Alle geordneten Dienste geschehen im Rahmen des allgemeinen Priestertums“,⁵⁰ so könnte Fetzter dieser Auskunft gewiss zustimmen. Wenn jedoch diese „geordneten Dienste“ durch den Gedanken des allgemeinen Priestertums so sehr relativiert und problematisiert werden, dass sie nach der Präambel ausdrücklich *neben* „aktuelle Beauftragungen durch den Heiligen Geist treten“, so wird damit der Gedanke des „geordneten Dienstes“ bzw. des Amtes in seiner Konsistenz bedroht. Man mag zu Fetzers Begründung des Amtes stehen, wie man will: Eine gegenwärtige Begründung des Pastorendienstes (oder Pastorenamtes) darf ihr an Plausibilität und Eindeutigkeit jedenfalls nicht nachstehen.

2. Auch die Aufgaben des Amtes werden von Fetzter möglichst klar zu definieren versucht: Die Vielfalt der Aufgaben wird von ihm auf die *kerygmatische* Kompetenz des Pastors hin gebündelt, und von der Verkündigungsaufgabe her wird auch die Leitungsfunktion verstanden: Es geht bei der so verstandenen Leitung vorrangig um die Beteiligung möglichst vieler Gemeindeglieder am Leben der Gemeinde und an ihrer Sendung. Ein Pastorenleitbild für die Gegenwart muss darum bemüht sein, das Spezifikum des pastoralen Dienstes zu benennen. Dabei sollte auch deutlich werden, wie sich die Aufgaben eines Pastors bzw. einer Pastorin von denen der (ordinierten) Diakoninnen und Diakonen unterscheiden und wie sie sich zu den vielfältigen Formen ehrenamtlicher Mitarbeit verhalten.

3. Nach Fetzers Pastoraltheologie ist das Pastorenamt in seiner Ausrichtung nicht eingeschränkt auf die Ortsgemeinde und ihre Binnenstrukturen. Durch das dezidiert missionarische Moment der pastoralen Tätigkeit wirkt der Pastor über die Gemeinde hinaus in die Gesellschaft hinein. Ein Pastorenleitbild für die Gegenwart muss Auskunft darüber geben, ob und inwiefern der pastorale Dienst gesellschaftsbezogen ist⁵¹ und wie er sich im ökumenischen Kontext versteht.

⁴⁹ In Anlehnung an die Strukturierung der pastoraltheologischen Problembereiche bei POHL-PATALONG, Pastoraltheologie, s. o. Anm. 22.

⁵⁰ ORDNUNG für Pastorinnen und Pastoren des BUNDES EVANGELISCH-FREIKIRCHLICHER GEMEINDEN in Deutschland und ihre Dienstgeber vom 24. November 2006, Präambel.

⁵¹ Ein Teil der neueren pastoraltheologischen Entwürfe (vgl. z. B. die Arbeiten von ALBRECHT GRÖZINGER und WILHELM GRÄB) versucht das Pfarramt konsequent „von den Erfordernissen der Gesellschaft her“ zu denken, andere (vgl. z. B. die Arbeiten von MANFRED JOSUTTIS und ISOLDE KARLE) setzen „eine Ausrichtung auf die Gemeinde“ voraus (POHL-PATALONG, Pastoraltheologie, 567).

4. Im Blick auf das Verhältnis von Amt und Gemeinde ist für Fetzer die mit der Autorität Christi versehene *funktionale* Begründung des Predigtamtes von entscheidender Bedeutung. Ohne die Einsetzung von (gewählten) Amtsträgern ist für ihn überhaupt keine (funktionierende) menschliche Gemeinschaft denkbar. In diesem Sinne hat das Amt von vornherein eine der Gemeinde (und durch sie der Welt) *dienende* Funktion.⁵² Dabei darf der Gesichtspunkt des „Dienens“ nicht die – von der Gemeinde durch ihre Berufung anerkannte – Autorität des Amtsträgers konterkarieren, die als solche stets eine Autorität des Wortes (*autoritas verbi*) ist. Da Fetzer neben der Gemeindeversammlung keine anderen Ämter als die des Pastors und des Diakons kennt und er auch die presbyteriale Verfassung einer Gemeinde ablehnt, kommt bei ihm die Frage nach weiteren Leitungspersonen bzw. Leitungsgremien und deren Verhältnis zum Inhaber des Predigtamtes nicht in den Blick. Ein Pastorenleitbild für die Gegenwart muss das Verhältnis des Pastors bzw. der Pastorin zur Gemeinde als komplexes Verhältnis von Miteinander und Gegenüber möglichst präzise zu beschreiben versuchen und dabei insbesondere das Verhältnis der Pastorinnen und Pastoren zu weiteren leitenden Personen und Gremien der Gemeinde bestimmen. Dies wird nur möglich sein, wenn hierbei der Begriff der „Leitung“ einer Gemeinde in theologischer, aber auch in administrativer und juristischer Hinsicht befriedigend geklärt ist.

5. Dass sich das Predigtamt nicht von der Person des Pastors trennen lässt, leidet nach Fetzer keinen Zweifel. Was von ihm zur persönlichen Eignung, zur theologischen Aus- und Weiterbildung und zur exemplarischen Lebensführung des Pastors ausgeführt wird, verdichtet sich bei der Frage nach dessen „Berufungsfähigkeit“. Im Blick auf diese für das Freikirchentum eminent wichtige Problematik gelingt Fetzer eine konsistente Bestimmung des Berufungsbegriffs, die die abstrakte Alternative von *vocatio interna* und *vocatio externa* überwindet und sich auch für ein gegenwärtiges Pastorenleitbild fruchtbar machen lässt. Letzteres gilt auch für Fetzers eindringliche Forderung nach einer wissenschaftlichen theologischen Ausbildung und der Verpflichtung zur Fortbildung. Die Forderung nach Aus- und Fortbildung verlangt freilich angesichts der in der gegenwärtigen Situation schwer zu überschauenden Angebote nach einem Minimum an Bewertungskriterien. Was die exemplarische Lebensführung oder Vorbildlichkeit des Pastors angeht, die von Fetzer eher traditionell bestimmt wird, so wird ein Pastorenleitbild für die Gegenwart aus theologischen Gründen „auch das Fragmentarische und Brüchige des Lebens“⁵³ einer Pastorin bzw. eines Pastors benennen müssen. Was schließlich Fetzers umsichtige und bei aller Um-

⁵² Die Träger des Amtes haben nach Fetzer „als die von der Gemeinde Beauftragten den Willen der Gemeinde, wie er sich in deren reiflich erwogenen Beschlüssen ausdrückt, aus[zuführen“ und dürfen „in keinem Falle ... über die Gemeinde hinweg handeln“ (82).

⁵³ Pfarrerin und Pfarrer als Beruf – ein LEITBILD FÜR DIE EVANGELISCHE KIRCHE IN BERLIN-BRANDENBURG, Kirchliches Amtsblatt Nr. 8 /2003, 135 (unter 3.).

sicht doch eindeutige Haltung zum Betroffensein und Schutz von Ehepartnern und Kindern durch das Amt angeht, so ist dieser auch unter gegenwärtigen Bedingungen nichts abzumarkten.

6. Amt und Person sind nicht so miteinander verbunden, dass die Wirksamkeit der pastoralen Tätigkeit von einer Weihe oder Würde der Person abhängig gemacht werden kann. In diesem Sinne gibt es nach Fetzer auch keine besondere Pastorenmoral. Andererseits kann kein Zweifel darüber bestehen, „dass der persönliche christliche Glaube und ein persönliches geistliches Leben eine wesentliche Grundlage für eine gelingende Ausübung des Pfarrberufs bilden“.⁵⁴ Das persönliche geistliche Leben muss – ohne gesetzliche Züge anzunehmen – Gegenstand eines Leitbildes für Pastorinnen und Pastoren der Gegenwart sein.

7. Was das Verhältnis des Pastors zur Gesellschaft angeht, so fordert Fetzer eine wache Zeitgenossenschaft, die sich auch auf die Bereiche von Kultur und Politik erstreckt. Ein gegenwärtiges Leitbild für Pastorinnen und Pastoren wird dahinter nicht zurückgehen können, vielmehr den kulturellen und politischen Aspekt des Pastorendienstes noch genauer zu beschreiben versuchen und dabei auch die von Fetzer nicht empfundene bzw. nicht erörterte Problematik von Beruf, Freizeit und privatem Freiraum berücksichtigen müssen.

8. Fragt man nach dem Verhältnis von pastoralem Amt und gesamtkirchlicher Struktur, so wird man bei Fetzers streng kongregationalistischem Ansatz sogleich auf die unabhängige Einzelgemeinde verwiesen, die nur zu Kooperationszwecken mit anderen Gemeinden der gleichen Benennung „im Bunde“ ist. Immerhin wird auch für Fetzer bei der Frage nach der Ordination so etwas wie ein gesamtkirchliches Bewusstsein virulent, sofern er die Ordination als öffentliche Beauftragung für unwiederholbar und das Predigtamt auf Dauer gestellt und nicht an einen Ort gebunden ansieht. Ein gegenwärtiges Leitbild für Pastorinnen und Pastoren wird nicht umhinkommen, die Verantwortlichkeit des Ortspastors bzw. der Ortspastorin für die Gesamtkirche zu benennen und zu beschreiben, aber auch umgekehrt die konkrete Verantwortung der Gesamtkirche für die einzelnen Pastorinnen und Pastoren.⁵⁵ Das Leitbild wird ferner der Tatsache Rechnung tragen müssen, dass in der gegenwärtigen Situation zunehmend pastorale Dienste in Gestalt von Teilzeitstellen oder in Gestalt der Betreuung mehrerer Ortsgemeinden versehen werden (müssen).

⁵⁴ POHL-PATALONG, Pastoraltheologie, 569.

⁵⁵ Dass dies in einer kongregationalistischen Kirchenstruktur nicht einfach ist, liegt auf der Hand. Es ist bezeichnend, dass die Einwirkungsmöglichkeit des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland im schärfsten Konfliktfall eines Pastors mit seiner Ortsgemeinde, nämlich bei der Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber, eine bloße „Soll-Bestimmung“ enthält: „Eine Kündigung soll erst nach Anhörung des Vertrauensrates und der Bundesgeschäftsführung erfolgen.“ (§ 25,2 der ORDNUNG für Pastorinnen und Pastoren des BUNDES EVANGELISCH-FREIKIRCHLICHER GEMEINDEN in Deutschland und ihre Dienstgeber vom 24. November 2006)

9. Eine Erörterung der Relationen eines Gemeindepastors muss nach Fetzter auch das kollegiale Verhältnis bedenken, das von ihm – wie übrigens zumeist in der traditionellen pastoraltheologischen Literatur – als in der Regel spannungsvoll beschrieben wird. Ein Leitbild für Pastorinnen und Pastoren der Gegenwart darf sich nicht scheuen, einen minimalen Verhaltenskodex gegenüber Kolleginnen und Kollegen der eigenen Denomination und anderer Konfessionen zu formulieren. Darüber hinaus ist die Bedeutung des kollegialen Austausches in Konventen, aber auch die der kollegialen Vernetzung z. B. zum Zweck gemeinsam organisierter Supervision oder anderer Formen der Fortbildung ins Bewusstsein zu rücken.

Abstract

Johann Georg Fetzter's Pastoral Theology of 1908 was the first serious treatise on the subject to appear from the pen of a German Baptist pastor and seminary teacher. Although there were many works from the viewpoint of the established German churches, Fetzter held it to be necessary to write from a free-church standpoint. This paper seeks to analyse Fetzter's volume and shows that this almost forgotten work still has relevant things to say in the discussion on the role of the pastor in free churches today.

Fetzter's work is in two main parts: a reflection on the theological justification of the office of pastor, and a consideration of the practical duties of the pastor. The latter is not discussed in this paper. Among the sections reviewed are: criteria for the calling to the pastorate; the person of the pastor; his spiritual gifts; intellectual education; moral upbringing and organisational talent; as well as his relationship to his family, the local church, his pastor-colleagues and to society in general.

At the end of this article Spangenberg shows eight areas where Fetzter's thoughts can offer stimuli to the present debate about the pastor-model in contemporary free churches.

Prof. Dr. Volker Spangenberg, Theologisches Seminar Elstal (BEFG),
Johann-Gerhard-Oncken-Straße 7, 14641 Wustermark (Elstal);
E-Mail: V.Spangenberg@baptisten.de